

ZH_OBERGERICHT RT150041 vom 21. April 2015

ZH Obergericht, 2015-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150041

FR: ZH_OBERGERICHT RT150041 du 21 avril 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT150041 del 21 aprile 2015

Erwägungen

E. 1

Die Parteien standen seit Mai 2012 vor dem Bezirksgericht Meilen in einem Forderungsprozess (Geschäftsnummer CG120015). Mit Vereinbarung vom 3./4. März 2013 (Urk. 4/2) verpflichtete sich die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin), dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) einen Schadenersatzbetrag von Fr. 3'109'334.– samt folgenden Zinsen zu bezahlen:

E. 5

Der Gesuchsteller leitete am 5. August 2014 beim Betreibungsamt Meilen-Herrliberg-Erlenbach für die Forderung von Fr. 3'109'334.– samt Zinsen sowie für die Forderung von Fr. 2'000'000.– Betreibung ein. Die Gesuchsgegnerin erhob dagegen Rechtsvorschlag (Urk. 3).

E. 6

Mit Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Meilen vom 9. Februar 2015 wurde dem Gesuchsteller in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes Meilen-Herrliberg-Erlenbach (Zahlungsbefehl vom 5. August 2014) für Fr. 3'109'334.– samt die eingangs aufgeführten Zinsen und die Betreibungskosten sowie für 3/5 der Kosten und Entschädigung gemäss Ziff. 3 bis 6 definitive Rechtsöffnung und für Fr. 2'000'000.–, die Betreibungskosten sowie für 2/5 der Kosten und Entschädigung gemäss Ziff. 3 bis 6 provisorische Rechtsöffnung erteilt (Urk. 29). Gegen diesen Entscheid erhob die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 26. Februar 2015 (Poststempel) rechtzeitig Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 28 S. 1): "1. Die definitive Rechtsöffnung in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes Meilen-Herrliberg-Erlenbach, Zahlungsbefehl vom 5. August 2014 [sei] zu verweigern, eventuell sei die Betreibung einzustellen oder zur Einstellung der Betreibung an die Vorinstanz zurückzuweisen. 2. Die provisorische Rechtsöffnung in derselben Betreibung sei zu verweigern. Eventuell sei das Verfahren in diesem Punkt wegen eines aktenwidrigen Versehens an die VI zurückzuweisen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen beider Instanzen zu Lasten des Klägers."

E. 7

Der Inhalt eines Vertrages ist durch Vertragsauslegung zu bestimmen. Ziel der Vertragsauslegung ist es, in erster Linie den übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien festzustellen (vgl. Art. 18 Abs. 1 OR). Wenn eine tatsächliche Willensübereinstimmung nicht behauptet wird oder unbewiesen bleibt, sind zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten (BGE 122 III 426 E. 5 S. 429 f.). Bei der objektivierten Vertragsauslegung nach dem Vertrauensprinzip wird der

rechtliche Konsens ermittelt; dementsprechend ist die Auslegung nach dem Vertrauensprinzip Rechtsfrage (BGE 135 III 410 E. 3.2 S. 412 f., BGE 132 III 626 E. 3.1 S. 632, je mit Hinweisen). Es ist auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen. Nachträgliches Parteiverhalten

- 9 - ten ist bei der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip nicht von Bedeutung (BGE 132 III 626 E. 3.1; BGE 129 III 675 E. 2.3 S. 680).

E. 8

Nachdem vorliegend kein tatsächlicher Konsens behauptet wurde, hat die Vorinstanz zutreffend den rechtlichen Konsens durch Auslegung des Vertrags nach dem Vertrauensprinzip ermittelt. Ausgangspunkt jeder Vertragsauslegung bildet der Wortlaut. Aufgrund des klaren Wortlauts der fraglichen Klausel ist die Vorinstanz zutreffend zum Ergebnis gelangt, dass es dem Gesuchsteller überlassen bleibt, darüber zu entscheiden, zu welchem Zeitpunkt er seine Rechtsansprüche gefährdet sieht und deshalb Betreibung anhebt, wobei seine Entscheidung sowohl durch Tatsachen, welche bei Vergleichsabschluss bereits bestanden haben, als auch durch solche, welche nach Abschluss der Vereinbarung eingetreten sind, beeinflusst werden kann. Die Argumentation der Gesuchsgegnerin, wonach es für sie beim Abschluss der Vereinbarung zentral gewesen sei, dass mit der Verpflichtung zum Rückzug der Betreibung die Grundlage für einen Anfechtungsanspruch dahingefallen sei, deckt sich nicht mit dem Vereinbarungsinhalt. Sollte dem so gewesen sein, ist unerklärlich, weshalb die Gesuchsgegnerin der Einleitung einer erneuten Betreibung unter den in Ziffer 6 aufgeführten Voraussetzungen zugestimmt hat. Auch findet das Vorbringen, wonach die Einleitung einer neuen Betreibung lediglich gestützt auf neue Tatsachen, nicht jedoch gestützt auf solche, welche im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannt waren, zulässig sei, keine Stütze in der Vereinbarung. Zwar führt die Gesuchsgegnerin zutreffend aus, dass durch den Vergleich der Rechtsfrieden zwischen den Parteien aufgrund der damals vorhandenen Tatsachen wiederhergestellt wurde. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Gesuchsteller seine Einschätzung, ob eine Verjährungsverzichtserklärung genügend ist, um seine Rechtsansprüche zu wahren, lediglich auf Tatsachen stützen darf, welche nach Vergleichsabschluss entstanden sind.

E. 9

Unzutreffend ist sodann die Rüge, der Gesuchsteller habe nicht dargetan, dass eine Verjährungsverzichtserklärung nicht genüge, um seine Rechtsansprüche vollständig zu wahren (Urk. 28 S. 3). Der Gesuchsteller hat die mit Schreiben vom 14. Juli 2014 angekündigte Betreibungseinleitung mit dem möglicherweise vorliegenden Anfechtungsstatbestand gemäss Art. 288 SchKG infolge Übertragung

- 10 - von zwei zuvor im Miteigentum gehaltenen Liegenschaften ins Alleineigentum des Ehemannes der Gesuchsgegnerin begründet. Diese Erklärung ist nachvollziehbar und einleuchtend.

E. 10

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Gesuchsgegnerin nichts Stichhaltiges gegen die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung vorbringt, weshalb sich die Beschwerde in diesem Punkt als unbegründet erweist. C. Gesuch um provisorische Rechtsöffnung 1. Der Gesuchsteller stützt sein Begehren um Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung auf die durch die Gesuchsgegnerin am 25. Februar 2013 unterzeichnete Urkunde, worin diese

anerkennt, dem Gesuchsgegner Schadenersatz in der Höhe von Fr. 2'000'000.– zu schulden (Urk. 4/3). 2. Beruht die Forderung auf einer durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, kann der Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung verlangen (Art. 82 Abs. 1 SchKG). Der Richter spricht dieselbe aus, sofern der Betriebene nicht Einwendungen, welche die Schuldanerkennung entkräften, sofort glaubhaft macht (Art. 82 Abs. 2 SchKG). 3. Nachdem sich die Schuldanerkennung anforderungsgemäss über die Höhe der Forderung sowie über die Person des Schuldners und des Gläubigers ausspricht und gestützt auf Art. 75 OR ausserdem von der Fälligkeit der entsprechenden Forderung auszugehen ist, hat die Vorinstanz das Vorliegen eines gültigen provisorischen Rechtsöffnungstitels zu Recht bejaht. 4. Die Gesuchstellerin macht wie bereits vor Vorinstanz geltend, sie habe eine Schuldanerkennung für eine Nichtschuld unterzeichnet. Mit der Schuldanerkennung seien wohl sog. "punitive damages" anerkannt worden, welche in der Schweiz nicht existierten (Urk. 28 S. 4). Weiter beanstandet die Gesuchsgegnerin, dass die Vorinstanz ihre Einwendung, wonach sie die Schuld unter der Bedingung anerkannt habe, dass sie auch wirklich eine Veruntreuung begangen habe, als verspätet vorgebracht qualifizierte (Urk. 28 S. 4).

- 11 - 5. Die Gesuchsgegnerin dringt mit diesen Einwendungen nicht durch. Wenn sie vorbringt, sie habe eine Nichtschuld unterzeichnet, so scheint die Gesuchsgegnerin zu verkennen, dass im provisorischen Rechtsöffnungsverfahren über den materiellen Bestand der Betreibungsforderung nicht zu entschieden ist, sondern lediglich darüber, ob die durch den Rechtsvorschlag gehemmte Betreibung weitergeführt werden darf (BGE 136 III 566 E. 3.3 S. 569 f.; 133 III 645 E. 5.3 S. 653; 132 III 140 E. 4.1.1 S. 141 f.; Amonn/Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. A., Bern 2013, § 19 Rz 22 und Rz 67). Im Rechtsöffnungsverfahren geht es mithin (nur) um die Feststellung, ob ein Vollstreckungstitel vorliegt. Entsprechend würdigt der Rechtsöffnungsrichter nur die Beweiskraft der vorgelegten Urkunde, nicht aber den Bestand bzw. die Gültigkeit der darin anerkannten Forderung an sich. Die Beurteilung des materiellen Bestands der Forderung erfolgt (gegebenenfalls) erst im Anschluss an das Verfahren betreffend provisorische Rechtsöffnung und ist dem ordentlichen Richter im Aberkennungs- oder Anerkennungsprozess vorbehalten. 6. Da das Rechtsöffnungsverfahren im summarischen Verfahren durchgeführt wird (Art. 251 lit. a ZPO) und deshalb neben der Stellungnahme zum Rechtsöffnungsgesuch grundsätzlich kein weiterer Schriftenwechsel vorgesehen ist (vgl. Art. 253 ZPO), haben die Parteien ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel im Gesuch bzw. in der Stellungnahme zum Gesuch beizubringen. Nachdem die Gesuchsgegnerin sich erstmals in ihrer Novenstellungnahme auf den Standpunkt gestellt hat, sie habe die Schuld nur unter der Bedingung anerkannt, dass sie auch wirklich eine Veruntreuung begangen habe, qualifizierte die Vorinstanz dieses Vorbringen zutreffend als verspätet. Selbst wenn die Einwendung allerdings zu beachten gewesen wäre, ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass das Vorbringen im Wortlaut der Schuldanerkennung keinerlei Stütze findet, sondern im Gegenteil ausdrücklich widerlegt wird, erklärt die Gesuchstellerin doch den Betrag von Fr. 2'000'000.– unbedingt zu schulden (vgl. Urk. 4/3 2. Abschnitt, erste Zeile). 7. Zusammenfassend vermögen die Einwendungen der Gesuchsgegnerin die Schuldanerkennung damit nicht zu entkräften, weshalb für die in Betreibung ge-

- 12 - setzte Forderung von Fr. 2'000'000.– zu Recht provisorische Rechtsöffnung erteilt wurde und sich die Beschwerde entsprechend auch in diesem Punkt als unbegründet

erweist. Die Beschwerde ist damit abzuweisen. III. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 3'000.– festzulegen und ausgangs- gemäss der unterliegenden Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren hat die Gesuchsgegnerin zufolge ihres Un- terliegens keinen Anspruch auf eine Entschädigung (Art. 106 Abs. 1 ZPO); dem Gesuchsteller erwuchs kein erheblicher Aufwand (vgl. Art. 95 Abs. 3 lit. a ZPO). Demgemäss sind für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigungen zuzu- sprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.